

**An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3**

76131 Karlsruhe

**Verfassungsbeschwerde
wegen Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit und das Willkürverbot
durch die Zurücknahme meiner Bestellung als Verteidiger nach § 138, Abs. 2**

**Beschluss vom 13.12.2010 im Verfahren Az. 11 Cs 5103 Js 30702/08 (235/08)
Beschluss vom 7.1.2011 im Beschwerdeverfahren Az. 26 Qs 16/11**

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 13.12.2010 wurde ich als Verteidiger von der weiteren Mitwirkung im Strafverfahren gegen Cecile Lecomte vor dem Amtsgericht Dannenberg ausgeschlossen. Dieses geschah durch die Zurücknahme meiner Bestellung als Wahlverteidiger nach § 138, Abs. 2.

Der Beschluss, das Rücknahme- und das dann folgende Beschwerdeverfahren verstoßen gegen das Willkürverbot und die allgemeine Handlungsfreiheit.

Ich lege daher Verfassungsbeschwerde ein und beantrage

- die Verfassungswidrigkeit der Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung vom 13.12.2010 festzustellen,
- den Beschluss des Amtsgerichts vom 13.12.2010 als verfassungswidrig aufzuheben,
- den Beschluss des Landgerichts vom 7.1.2011 ebenfalls als verfassungswidrig aufzuheben,
- mich als Verteidiger im Verfahren gegen Cécile Lecomte wieder einzusetzen und
- die Kosten des Verfahrens und meine Auslagen der anderen Seiten aufzuerlegen.

Ich habe alle mir sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe (Stellungnahme im Prozess und Beschwerde) vergeblich genutzt hat und keine anderweitige Möglichkeit mehr, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder auf anderem rechtlich möglichem Wege ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen.

Diese Verfassungsbeschwerde erfüllt die Bedingungen der Annahme zur Entscheidung, da sie zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist, nämlich meiner Handlungsfreiheit. Zudem kommt ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, da durch die willkürliche Verhinderung einer Verteidigertätigkeit in einem Strafprozess die Rechtspflege erheblich beeinträchtigt wurde (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG).

Begründung

Am 13.12.2010 wurde ich von meiner Mitwirkung als Verteidiger im Strafverfahren vor dem Amtsgericht Danenberg, in dem der politischen Aktivistin Cécile Lecomte Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt vorgeworfen wurde, durch Zurücknahme meiner Zulassung ausgeschlossen.

Durch diese Zurücknahme, die meine Tätigkeit unfreiwillig beendete, ist meine Handlungsfreiheit nach Art. 2 GG beeinträchtigt.

Die für die Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung benannten Gründe waren

- zu einem Teil nachweislich frei erfunden,
- zu einem anderen Teil widersprüchlich und im Laufe des Ausschließungsverfahrens (Rücknahme) wechselnd und
- in diesen sowie allen weiteren Punkten unverhältnismäßig.

Die Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung verstößt deshalb gegen das Willkürverbot in Art. 3 GG.

Hinzu kommt, dass offensichtlich ist, dass meine Ausschließung der Schwächung der Verteidigungsfähigkeit der Angeklagten diene und auch zu dieser führte, da nach meinem Ausscheiden sowohl die Pflichtverteidigung nach § 140, Abs. 1, Satz 8 der StPO wie auch die Zulassung eines anderen Wahlverteidigers nach § 138, Abs. 2 StPO verweigert wurde und die Angeklagte infolgedessen unverteidigt bleiben musste.

Es wurden mir keinerlei Verfehlungen im Verlauf der Verhandlung vorgeworfen, weshalb auch die vom Gesetz her vorgesehenen Ausschließungsparagraphen für StrafverteidigerInnen nicht zur Anwendung kamen, sondern die nicht durch Gesetzestext geregelte Zurücknahme der Zulassung.

Diese Zurücknahme beruhte weder auf Fehlverhalten von mir noch auf fehlender Qualifikation. Im Gegenteil wurde, selbst noch im Beschluss zur Zurücknahme, meine fachliche Qualifikation explizit festgestellt – und damit eine der wesentlichen Voraussetzungen meiner Verteidigertätigkeit nach § 138, Abs. 2 StPO bestätigt.

Ich benenne im Folgenden die Verstöße gegen die Verfassung. Als Anlagen füge ich Ihnen eine Übersicht zum zeitlichen Ablauf des Verfahrens, meiner Verteidigerbestellung und der Zurücknahme dieser Bestellung bei. Außerdem füge ich die mir vorliegenden Beschlüsse und Schriftsätze zum Ablauf bei. Dieses ist unvollständig, was mir nicht angelastet werden kann. Ich habe als Verteidiger zweimal einen Antrag gestellt, die Gerichtsakte nach § 147, Abs. 4 der StPO zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dieses ist abgelehnt worden. Auch das waren schon rechtswidrige Beschlüsse, deren Überprüfung aber daran scheiterte, dass mir das gesamte Verteidigermandat – wie beschrieben – entzogen wurde und die Beschwerden zur Akteneinsicht damit als hinfällig behandelt wurden. Da ich aber die Akte nie selbst erhalten habe und mir Ablichtungen u.ä. machen konnte, kann dass ich unverschuldet keine vollständigen bzw. nur die von der Angeklagten abfotografierten Anlagen beilegen.

Der Angeklagten wurde die vollständige Akteneinsicht in den Phasen, als sie unverteidigt war, sogar gänzlich verweigert – auch das rechtswidrigerweise, da § 147, Abs. 7 in Verbindung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes regelt, dass eine unverteidigte Angeklagte einer verteidigten Angeklagten nicht schlechter gestellt werden darf.

Das gesamte Verfahren war von Rechtsbrüchen durchzogen, vieles davon willkürlich. Meine Handlungsfreiheit wurde eingeschränkt, um die Angeklagte verteidigungslos zu halten.

Verfassungsverstoß:

Einschränkung meiner Handlungsfreiheit (Verstoß gegen Art. 2 GG)

Meine Handlungsfreiheit, als Verteidiger tätig zu sein, wurde ohne oder zumindest ohne ausreichende Gründe eingeschränkt. Diese Handlungsfreiheit ist ein Grundrecht. Die vorgetragene Gründe für die Beschränkung meiner Handlungsfreiheit sind überwiegend willkürlich, die weiteren sind nicht angemessen, um ein Grundrecht außer Kraft zu setzen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist folglich auch nicht beachtet.

Das Bundesverfassungsgericht hat die hier vorliegenden Fragen aus meiner Sicht bereits entschieden (2 BvR 951/04 und 2 BvR 1087/04). Dort ist zu lesen:

„Das Oberlandesgericht hatte hier nach pflichtgemäßem Ermessen als Beschwerdegericht über einen Genehmigungsantrag nach § 138 Abs. 2 StPO zu entscheiden. Dabei hatte es das Interesse des Be-

schuldigten an der Zulassung einer Person seines Vertrauens als Verteidiger gegen die Bedürfnisse der Rechtspflege abzuwägen. Eine Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO muss erteilt werden, wenn der Gewählte als hinreichend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (vgl. BayObLG; NJW 1954, S. 1212; HansOLG Bremen, NJW 1951, S. 123; OLG Zweibrücken, NZV 1993, S. 493; OLG Karlsruhe, NSTz 1987, S. 424; OLG Düsseldorf, NSTz 1988, S. 91 <92>; 1999, 586 <587>).“

Und zur Tätigkeit als Wahlverteidiger nach § 138, Abs. 2 selbst in 2 BvR 1087/04:

„Die von dem Beschwerdeführer geleistete altruistische, also die im Rahmen seines gesellschaftlichen Engagements gegebene Rechtsberatung, fällt in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG, der Betätigungen jedweder Art umfasst, ohne dass diese einen besonders prägenden Beug zur Entfaltung der Individualpersönlichkeit aufweisen müssen.“

Das Bedürfnis einer Staatsanwaltschaft, sich im Prozess gegen eine Angeklagte leichter durchsetzen zu können, ist kein „Bedürfnis der Rechtspflege“. Die ausreichende Rechtskunde wurde mir – auch im Beschluss vom 13.12.2010 nochmals – ausdrücklich bestätigt. Das, was im Beschluss vom 13.12.2010 als vermeintliche Gründe für die fehlende Vertrauenswürdigkeit angegeben wurden, war hinsichtlich der dort aufgeführten Behauptung, ich hätte den Antrag auf meine Verteidigerbestellung selbst gestellt, frei erfunden. Die angeblich eine Verteidigertätigkeit verhindernde Inhaftierung war Gericht und Staatsanwaltschaft über mehrere Wochen und Verhandlungstage bekannt. Sie wurde von beiden nicht nur geduldet, sondern das Verfahren z.B. hinsichtlich der Ladung so angepasst, dass meine Teilnahme möglich wurde. Es ist daher offensichtlich, dass das Bedürfnis, mich aus dem Prozess zu entfernen, erst aus der Einsicht in die Schwierigkeit entstand, eine verteidigte Angeklagte nicht so einfach verurteilen zu können, wie es geplant war.

Die Beendigung meiner Verteidigertätigkeit schränkt meine Handlungsfreiheit nach § 2 GG ein.

Betroffen sind zudem Grundrechte der Angeklagten wie das „Recht des Beschuldigten, sich im Strafverfahren von einem Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens verteidigen zu lassen“ (2 BvR 413/06). Diese sind von ihr selbst geltend zu machen, unterstreichen aber die Bedeutung des Eingriffs in Grundrechte, weil gleich zwei Personen in unterschiedlicher Weise von der Entscheidung des Gerichts in ihren Grundrechten eingeschränkt wurden.

Weiterer Verfassungsverstoß:

Der Hauptgrund der Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung war frei erfunden und damit willkürlich (Verstoß gegen Art. 3 GG)

Der Beschluss zur Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung basiert auf einem erfundenen Ablauf der Verteidigerbestellung. Dieser Ablauf ist durch das Gerichtsprotokoll belegt und kann so, wie er im Beschluss behauptet wird, schon aus rechtlichen Gründen gar nicht stattgefunden haben.

Zentraler Begründungspunkt des Beschlusses zur Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung ist die Behauptung fehlender Vertrauenswürdigkeit, weil ich meine Inhaftierung im Antrag auf die Verteidigerzulassung nicht ausdrücklich benannt haben soll. Zwar ist schon widerlegt, dass meine Inhaftierung dem Gericht unbekannt war – so etwa durch die Ladung zur Hauptverhandlung an die Adresse genau der Haftanstalt, in der ich im offenen Vollzug sitze, doch die im angefochtenen Beschluss behaupteten Abläufe sind noch umfassender falsch dargestellt bzw. frei erfunden.

Auf Seite 2 im 6. Absatz steht: „Jörg Bergstedt hat sich die Genehmigung zum Wahlverteidiger erschlichen, denn er hätte in seinem entsprechenden Antrag Ausführungen zu seiner Vertrauenswürdigkeit machen müssen“ (Hervorhebung durch Unterzeichner).

Der Vorwurf der Erschleichung wiegt schwer. Er ist nicht nur Grundlage der Beendigung meiner Verteidigertätigkeit, sondern enthält zudem mindestens implizit einen Vorwurf eines üblen, wenn nicht strafbaren Verhaltens meinerseits.

Die dahinterstehende Wahrheit ist allerdings einfach: Der Vorwurf ist frei erfunden. Denn den vom Gericht behaupteten Antrag, in dem ich vermeintlich hätte auf meine Inhaftierung hinweisen müssen, hat es nie gegeben. Dieses ist aus dem Gerichtsprotokoll ersichtlich, wo ein solcher Antrag weder erwähnt noch als Anlage aufgeführt wird.

Das ist auch nicht überraschend, denn ein solcher Antrag wäre rechtlich gar nicht zulässig gewesen. Denn ich war an meiner Bestellung als Verteidiger gar nicht beteiligt. Schließlich war ich zu dem Zeitpunkt noch kein Prozessbeteiligter. Einen Antrag auf Zulassung eines Wahlverteidigers konnte nur die Angeklagte stellen – ausweislich des Gerichtsprotokolls und der Anlagen ist dieses auch genau so geschehen. Die Behauptung,

ich hätte einen solchen Antrag gestellt, ist folglich eine Erfindung. Dennoch dient sie als Grundlage, mir vorwerfen zu können, ich hätte in diesem Antrag wichtige Informationen unterschlagen, um mir die Verteidigerzulassung zu erschleichen. Dieser Vorwurf erfolgte also willkürlich und erfüllt in meinen Augen sogar den Straftatbestand der üblen Nachrede.

Aus dem Vorwurf der Erschleichung des Verteidigermandats im tatsächlich gestellten Antrag folgert das Gericht im Beschluss zur Zurücknahme der Verteidigerbestellung die fehlende Vertrauenswürdigkeit, auf der sich schließlich der Beschluss gründet. Auf Seite 3 findet sich im zweiten Absatz die Formulierung: „Nach alledem fehlte Jörg Bergstedt von Anfang an dem für die Zulassung objektiv erforderlichen Maß an Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit“ (Fehler im Satzbau im Original).

Damit ist erkennbar, dass eine freie Erfindung, nämlich ein vermeintlicher Antrag, den es aber nie gegeben hat, als Grundlage für die Behauptung einer fehlenden „Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit“ benutzt wird, um dann mit dieser meine Verteidigertätigkeit beenden zu können.

Zudem ist erkennbar, dass Hauptgründe für die Zurücknahme meiner Verteidigerzulassung nicht nur ein ausgedachter Antrag, sondern auch Vorkommnisse aus der Zeit vor meiner Verteidigerzulassung sind.

Die Erfindung eines Antrags und folgend freie Konstruktion einer fehlenden „Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit“ ist bereits willkürlich. Zudem fehlt eine Rechtsgrundlage, nach der das Gericht behaupten könne, ich hätte eine entsprechende Mitteilung „machen müssen“. Denn selbst wenn es eine Gelegenheit gegeben hätte, wo ich hätte meine Verurteilung erwähnen können oder sollen (was, wie beschrieben, nicht der Fall war), wäre eine Zurücknahme der Verteidigerbestellung darauf nicht begründbar. Es gibt keine rechtliche Grundlage, nach der ich solche dann im laufenden Verfahren völlig sachfremden Ausführungen hätte machen müssen. Ich war erst nach Abschluss des Verfahrens zur Verteidigerbestellung Prozessbeteiligter und damit nur an Phasen der Verhandlung beteiligt, wo dieses nicht das Thema war.

Als mich die Ladung zum Haftantritt erreichte, ist dem Gericht dieses unverzüglich mitgeteilt worden. Sowohl Gericht als auch Staatsanwaltschaft haben meiner weiteren Verteidigertätigkeit im Wissen um meine nun erfolgende Inhaftierung implizit zugestimmt, indem sie eine gesonderte Ladung an meine Adresse in der JVA schickten. Diese Tatsache wird im Beschluss verschwiegen.

Weiterer Verfassungsverstoß:

Gericht und Staatsanwaltschaft stimmten meiner Verteidigertätigkeit trotz Inhaftierung zunächst und über mehrere Verhandlungstage zu. Sie änderten ihre Meinung erst, als sie erkannten, dass ich meiner Verteidigertätigkeit nachkommen konnte. Das aber ist willkürlich (Verstoß gegen Art. 3 GG).

Am 16.9.2010, nach Rückkehr von meiner Reise, während der ich am 13.9.2010 als Verteidiger von Cécile Lecomte tätig wurde, erreichte mich die Ladung zum Haftantritt in den offenen Vollzug. Dieser Zeitablauf wird weder vom Gericht noch von der Staatsanwaltschaft bezweifelt. Zunächst bemühte ich mich um eine Verschiebung des Haftantritts, da die kurzfristige Ladung neben der Verteidigertätigkeit auch ein laufendes Buchprojekt behinderte, an dem ich – in meinem Beruf als Schriftsteller – arbeitete. Diese Verschiebung aber war nicht zu erreichen.

Da ein offener Vollzug eine weitere Teilnahme zwar ermöglichte, aber doch die ständige Kommunikation zwischen Angeklagter und Verteidiger erschweren konnte, beriet ich mich mit der Angeklagten. Wir vereinbarten die Fortsetzung meiner Tätigkeit. Die Angeklagte teilte meine Inhaftierung unverzüglich nach Abweisung meiner Anträge auf Aufschub der Haft, nämlich am 24.9.2010, sowohl dem Gericht wie auch der Staatsanwaltschaft mit. Deren Behauptungen, es sei etwas verschwiegen oder erschlichen worden, zeigen sich also auch hier als substanzlos und willkürlich.

Von erheblicher Bedeutung ist, dass beide, also Gericht und Staatsanwaltschaft, meine bevorstehende Inhaftierung zur Kenntnis nahmen, ohne auch nur eine Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung zu erwägen.

Am 27.9.2010 schrieb die Staatsanwaltschaft (Bd. 1, Bl. 189): „Das Risiko, dass der von der Angeklagten gewählte Verteidiger aus außerhalb des hiesigen Verfahrens liegenden Gründen an der Terminwahrnehmung gehindert ist, liegt allein in der Sphäre der Angeklagten“. Damit war klar zu erkennen, dass der Staatsanwaltschaft die Inhaftierung bekannt war, sie daraus aber keineswegs ableitete, dass die Bestellung des Verteidigers deshalb zurückgenommen werden müsste. Vielmehr ist zu erkennen, dass die Staatsanwaltschaft davon ausging, dass meine Verteidigertätigkeit durch die Inhaftierung zu Nachteilen der Angeklagten führen könnte, aber darin keine Probleme erkennen konnte. Eine durch eine Inhaftierung behinderte Verteidigung wurde von der Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt also zumindest akzeptiert, wenn nicht sogar gewünscht.

Drei Tage später erklärte sich die Staatsanwaltschaft explizit einverstanden damit, mich zum Zwecke der Fortsetzung meiner Verteidigertätigkeit gesondert zu laden. Die Angeklagte hatte beantragt, dass die Ladung

mir schriftlich zugestellt werde an die Adresse der Haftanstalt, damit ich dort einen entsprechenden Hafturlaub beantragen könne, was – das war jederzeit bekannt – möglich war (und ja dann auch geschah). Auf diesen Antrag der Angeklagten hin schrieb die Staatsanwaltschaft am 30.9.2010 (Bd. 1, Bl. 200 f.): „Auch wenn der gewählte Verteidiger im letzten Hauptverhandlungstermin bereits mündlich auf den Fortsetzungstermin vom 04.10.2010 geladen wurde, hätte ich unter den gegebenen besonderen Umständen keine Bedenken, ihn unter seinem derzeitigen Aufenthaltsort evt. Unter Beifügung einer Ausfertigung seines Zulassungsbeschlusses ausnahmsweise noch einmal schriftlich zu den bereits anberaumten Fortsetzungsterminen zu laden“. Deutlicher kann kaum ausgedrückt werden, dass die „besonderen Umstände“ bekannt waren und die Staatsanwaltschaft keine Bedenken hatte, gerade zur Ermöglichung der Teilnahme eines inhaftierten Verteidigers eine besondere Ladung zu verschicken. Die Staatsanwaltschaft bejahte also am 30.9.2010 etwas, von dem sie später in der willkürlichen Zurücknahme der Verteidigerbestellung behaupten würde, es erstens nicht gewusst zu haben und es zweitens für nicht unvereinbar mit der Position eines Verteidigers zu halten.

Da das Gericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 13.12.2010 durch Übernahme des Antragstextes in den Beschluss und Missachtung meiner Stellungnahme vorbehaltlos zustimmte, gelten diese Ausführungen auch für das Gericht und den Beschluss vom 13.12.2010.

Das Gericht veranlasste am 6.10.2010 die Ladung mit Adresse der JVA Gießen selbst, wodurch seitens des Gerichts eindeutig und unzweifelhaft deutlich gemacht wurde, mit meiner weiteren Tätigkeit auch als Inhaftierter einverstanden zu sein und diese sogar ermöglichen zu wollen.

Am 29.11.2010 nahm ich dann auch, wie mit der Angeklagten vorher abgesprochen, an der Verhandlung teil. Während dieser Verhandlung kam es zum schon erwähnten Streit über die Frage der Akteneinsichtsrechte für den Verteidiger. Mir wurde das Recht aus § 147, Abs. 4 verwehrt. Dieser Streit ist für den hier angefochtenen Beschluss insoweit von Bedeutung, dass der Eindruck entstand, dass Gericht und Staatsanwaltschaft meiner weiteren Verteidigertätigkeit trotz Inhaftierung nur deshalb zustimmten, weil sie darauf hofften, dass ich meiner Verteidigertätigkeit nicht würde nachkommen können. Sie stimmten also, genauer betrachtet, meiner weiteren Tätigkeit nicht trotz, sondern wegen meiner Inhaftierung zu. Offensichtlich war ihr Ziel, dass die Angeklagte in ihrer Verteidigungsfähigkeit geschwächt werde – und Staatsanwaltschaft sowie Gericht erhofften sich, dass das mit einem inhaftierten und deshalb möglicherweise nicht handlungsfähigen Verteidiger am besten gehen würde. Als ich dann doch kam, sollte wenigstens meine Handlungsfähigkeit durch die Teilverweh rung der Akteneinsicht eingeschränkt werden.

Diese Sichtweise bestätigte sich durch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren zum Beschluss über die Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung. Denn diese schrieb nun, dass sie keinen Grund sah, die Verteidigertätigkeit in Frage zu stellen, solange sie davon ausging, dass ich als Verteidiger nicht handeln konnte. Ebenso schrieb sie, dass sie die Zurücknahme der Verteidigerbestellung erst dann als notwendig sah, als sie erkannte, dass ich als Verteidiger meine Aufgabe trotz Inhaftierung wahrnehmen konnte. Auszug aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 3.1.2011: „Da Herr Bergstedt dem Fortsetzungstermin vom 04.10.2010 sowie dem neu anberaumten Hauptverhandlungstermin vom 22.11.2010 ohne Angabe von Gründen ferngeblieben war, stellte sich die Frage einer Rücknahme seiner Zulassung als Wahlverteidiger zunächst faktisch nicht. Dies änderte sich erst, nachdem er im Fortsetzungstermin vom 29.11.2010 - in der Tat überraschend – doch wieder erschienen war. Insofern war sein Wiederauftreten als Verteidiger im Fortsetzungstermin vom 29.11.2010 entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht Grund, sondern Anlass dafür, nunmehr einen Antrag auf Rücknahme seiner Zulassung anzubringen“.

Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft sind zudem hinsichtlich der Gründe meines Fernbleibens an zwei Verhandlungstagen unsubstantiiert. Die Staatsanwaltschaft ergibt sich in Spekulationen und bezeichnet dann mein Fernbleiben willkürlich als „Gutdünken“ und an anderer Stelle sogar als „prozesstaktisch“. Tatsächlich war mir aber bezogen auf den 4.10.2010 das Vorliegen eines belastbaren Attestes von Cécile Lecomte bezüglich ihrer Verhandlungsfähigkeit ebenso rechtzeitig vorher bekannt wie Staatsanwaltschaft und Gericht auch. Ich konnte nicht ahnen, dass beide das Attest nicht anerkennen würden und – sichtbares Zeichen des Verfolgungswillens gegenüber der Angeklagten – diese verhaften, in Gewahrsam nehmen und einer Amtsärztin zwangsvorführen würden, die aber nur das Ergebnis des ersten Attestes bestätigte. Es gab also gute Gründe für mich, nicht zu erscheinen.

Das ist aber auch gar nicht von Belang, denn wer sich prozesstaktisch verhalten hat, ist aus den Ausführungen der Staatsanwaltschaft gut zu erkennen, nämlich die Staatsanwaltschaft selbst und, nachfolgend in der unüberprüften Übernahme staatsanwaltschaftlicher Anträge, das Gericht. Die Staatsanwaltschaft hat nämlich mein Fernbleiben (irrtümlich) so bewertet, dass ich an der Verteidigertätigkeit gehindert sein würde und DESHALB auf einen Antrag zur Zurücknahme der Verteidigerbestellung verzichtet. Sie hat angenommen, ich würde meine Verteidigertätigkeit nicht korrekt ausführen können, und damit auch angenommen, dass die Angeklagte faktisch keinen Verteidiger hatte. Beides veranlasste die Staatsanwaltschaft NICHT zum Handeln. Beides erschien ihr KEIN Grund fehlender Vertrauenswürdigkeit.

Erst als die Staatsanwaltschaft erkannte, dass sie sich geirrt hatte und ich doch meiner Verteidigertätigkeit nachkam, entschloss sie sich, den Antrag zur Zurücknahme der Verteidigertätigkeit zu stellen. Dieses Verhal-

ten – und nicht meines – ist Prozesstaktik! Sie erfolgte mit dem Ziel der Schwächung der Verteidigungsposition der Angeklagten.

Es ist zudem ein unzulässiges Vorgehen. Wenn es ein Grund sein soll, dass eine Inhaftierung zu einer Behinderung der Verteidigertätigkeit führt, dann muss die Zurücknahme der Verteidigerbestellung erfolgen, wenn diese Behinderung auftritt oder aufzutreten scheint – und nicht, wenn sich herausstellt, dass das doch nicht der Fall ist. Insofern widerlegt sich Staatsanwaltschaft mit ihrer Stellungnahme zur Beschwerde selbst: Sie gibt vor, eine vermeintliche Behinderung in der Verteidigertätigkeit durch die Inhaftierung sei ein Grund zur Zurücknahme, verhält sich aber selbst so, dass sie diese Behinderung akzeptiert und erst handelt, als sie merkt, dass diese Behinderung nicht oder, aus ihrer Sicht, nicht mehr besteht.

In den weiteren Ausführungen vollführt die Staatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren ein bemerkenswertes Manöver der Umdeutung der Abläufe, um angesichts der auch ihr erkennbaren Unhaltbarkeit des im ursprünglichen Beschluss benannten Grundes einen neuen Grund zu inszenieren. Nun wird nicht mehr die fehlende Vertrauenswürdigkeit aufgrund des vermeintlichen Verschweigens der Inhaftierung im erfundenen Antrag, sondern die vermeintliche Hinderungswirkung durch die Inhaftierung bei der Ausführung der Verteidigertätigkeit: „Der Umstand, dass Herr Bergstedt davon ausgehen konnte, die 6-monatige Freiheitsstrafe im offenen Vollzug verbüßen zu dürfen, rechtfertigt eine abweichende Beurteilung ebenfalls nicht. Auch insofern war, nicht zuletzt in Anbetracht der räumlichen Entfernung zwischen der JVA Gießen und dem Gerichtsort, eine Teilnahme Herrn Bergstedts an allen Fortsetzungsterminen jedenfalls nicht von vornherein gewährleistet.“ Genau darin nun erblickt die Staatsanwaltschaft plötzlich „einen weiteren Gesichtspunkt, der gegen eine ausreichende Vertrauenswürdigkeit Herrn Bergstedts im Sinne von § 138 Abs. 2 StPO spricht. Ein förmlich geladener Verteidiger darf den anberaumten Hauptverhandlungsterminen nach eigenem Gutdünken, schon gar nicht aus rein prozesstaktischen Erwägungen fernbleiben. Ein Verteidiger ist eben nicht allein bloßer Interessensvertreter der Angeklagten, sondern hat – unbeschadet von dem ihm durch die Angeklagte entgegengebrachten Vertrauen – eine Doppelrolle: auch er muss objektiv Gewähr für einen sachgerechten Verfahrensablauf geben und seiner Ladung daher, so weit es ihm (terminlich) nur möglich ist Folge leisten.“ Damit wechselt die Staatsanwaltschaft die Begründungsgrundlage für die vermeintlich fehlende Vertrauenswürdigkeit. Das führt schon allein zur Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Beschlusses, weil der Wegfall der dortigen Begründung zur Aufhebung des Beschlusses hätte führen müssen. Auf den Nachweis der Falschheit der ursprünglichen Begründung mit einer im Beschwerdeverfahren nachgeschobenen anderen Begründung zu reagieren, zeigt bereits, dass das Verfahren der Zurücknahme willkürlich ist. Dass auch die neuen Gründe frei erfunden bzw. zurecht konstruiert sind, macht es doppelt willkürlich.

Es lässt sich also aus den Abläufen und aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft heraus ablesen, dass sowohl meine Inhaftierung wie auch eine daraus folgende (irrtümlicherweise angenommene) Behinderung meiner Tätigkeit von der Staatsanwaltschaft und dem Gericht mindestens akzeptiert, wenn nicht erfreut zur Kenntnis genommen wurde. Dennoch führen sie genau diese Gründe später im Antrag zur Zurücknahme der Verteidigerbestellung auf (der staatsanwaltliche Antrag ist im Beschluss vom 13.12.2010 wortwörtlich übernommen wurde). Ich bin also aus Gründen vom Verteidigermandat entbunden worden, die Staatsanwaltschaft und Gericht selbst gewollt und gutgeheißen haben, solange sie darauf hofften, dass sie mir bzw. vor allem der Angeklagten zum Nachteil gereichen würden.

Tatsächlich interessierten sich Gericht und Staatsanwaltschaft nie für die Frage, ob ich als Verteidiger auch würde wirksam arbeiten können. Im gesamten Verhandlungsverlauf des 29.11.2010 wurde ich kein einziges Mal gefragt, ob ich an weiteren Sitzungen teilzunehmen gedachte. Am 3.12.2010 (also nicht „unverzüglich“, wie im angefochtenen Beschluss behauptet wird) begann die Staatsanwaltschaft mit Aktivitäten, mich als Verteidiger aus dem Verfahren zu drängen. Die Verspätung macht das Vorgehen zusätzlich willkürlich. Denn der Staatsanwaltschaft und dem Gericht waren zu diesem Zeitpunkt ca. 2 1/2 Monate bekannt, dass ich in Haft war, da die Angeklagte Cecile Lecomte am 24.9.2010 explizit um die Ladung an die Adresse der JVA gebeten hatte und diese auch erfolgte. Der hier angefochtene Beschluss bestätigt das im letzten Absatz der Seite 2 sogar. Denn die Formulierung, das Gericht sei davon ausgegangen, dass ich wegen der Haft „nicht mehr zu den Folgeterminen erscheinen werde“, ist ja ein Beweis, dass meine Inhaftierung und damit auch die 6-monatige Haftstrafe bekannt waren und nicht erst, wie im Beschluss behauptet, erst sehr viel später ins Bewusstsein rückten, als ich dann am 29.11.2010 vor Gericht erschien. Wenn das Gericht der Meinung gewesen wäre, eine 6-monatige Haftstrafe müsse zur Zurücknahme der Verteidigerbestellung führen, so hätte es vor dem 6.10.2010 handeln müssen – und zudem fast zwei Monate danach Zeit gehabt, in der Planung der neuen Hauptverhandlung diese Frage zu klären. Wenn sich aber ein Gericht und die Staatsanwaltschaft überlegen, auf eine solche Zurücknahme zu verzichten, weil ich inhaftiert sei und deshalb nicht kommen könne, können sie nicht, als sich ihre Erwartung oder gar Hoffnung als Irrtum herausstellt, plötzlich das vorher akzeptierte oder gar erhoffte als Grund für eine Zurücknahme anführen. Da sie es taten, benutzten sie Abläufe einschließlich erfundener Abläufe in rein taktischer Art, um die Verteidigungsfähigkeit der Angeklagten und meine Handlungsfreiheit zu beschneiden. Sie verstießen damit gegen das Willkürverbot

Der Antrag der Staatsanwaltschaft wurde – wie auch bei anderen Vorgängen im gesamten Verfahren üblich – vom Gericht unkritisch mitsamt der Erfindungen und Falschdarstellungen übernommen.

Gleiches gilt für die Beschwerdeabweisung des Landgerichts, in dem ebenfalls nur die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zitiert und für richtig befunden wurde, weshalb die obigen Ausführungen zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft auch für den hier ebenfalls angefochtenen Beschluss des Landgerichts vom 7.1.2011 gelten.

Weiterer Verfassungsverstoß:

Die angeführten Gründe schaffen keine Rechtsgrundlage für eine Zurücknahme der Verteidigerbestellung und sind deshalb willkürlich (Verstoß gegen Art. 3 GG)

Der Zurücknahme einer Verteidigerbestellung fehlt die gesetzliche Grundlage. In keinem Paragraphen findet sich diese Möglichkeit. Daher wird auch weder im Antrag der Staatsanwaltschaft noch im Beschluss des Gerichts eine solche Rechtsgrundlage angegeben.

Die Strafprozessordnung regelt das Verfahren bei der Ausschließung von Prozessbeteiligten, also auch von VerteidigerInnen. Letzteres geschieht in den §§ 138a und b. Dass diese als Rechtsgrundlage nicht in Frage kamen, weil ich dafür in meiner Verteidigertätigkeit keinen Anlass bot, wird im Beschluss vom 13.12.2010 sogar selbst eingeräumt. Im letzten Absatz des Beschlusses heißt es: „Die Voraussetzungen der §§ 138a, 138b StPO liegen offenkundig nicht vor, sodass der Verteidiger nicht auszuschließen war, sondern die Bestellung zurückzunehmen war“.

Mit dieser Formulierung wird von Seiten des Gerichts eingeräumt, dass die gesetzlich vorgesehenen Verfahren zur Ausschließung nicht anwendbar waren. DESHALB, d.h. weil die gesetzlichen Voraussetzungen einer Ausschließung nicht gegeben waren, wurde mit der im Gesetz gar nicht geregelten und in Kommentierungen nur sehr vage beschriebenen Zurücknahme der Zulassung gearbeitet. Allein dass es sich um eine unregelte Besonderheit handelt, legt hohe Ansprüche an die Abwägung und Verhältnismäßigkeit, dem der Beschluss aber nicht gerecht wird.

Dass ein solches Vorgehen überhaupt möglich erscheint, ergibt sich nur aus Kommentierungen und wenigen vorliegenden Urteilen bzw. Beschlüssen. Dort sind nur wenige Bezüge zu finden, in welcher Situation eine Zurücknahme möglich sein könnte. Meyer-Goßner führt in Rd.Nr. 17 zu § 138 ausschließlich einen Fall auf, bei dem ein Verteidiger in derselben Sache angeklagt wurde. Dieses tritt auf meinen Fall sichtbar nicht zu. Andere Kommentierungen und Gerichtsbeschlüsse verweisen als Bezug auf die Pflichten ordentlicher Rechtsanwälte nach der BRAO, dort vor allem den § 43a.

Auszug aus dem Bundesverfassungsgericht im Beschluss 2 BvR 413/06:

„Im Rahmen seiner Entscheidung nach § 138 Abs. 2 StPO hatte das Fachgericht zu berücksichtigen, ob die als Wahlverteidiger gewünschte Person die Voraussetzungen erfüllt, die zur Wahrnehmung einer effektiven Verteidigung des Beschuldigten erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt neben einer ausreichenden Sachkunde die Fähigkeit, die Pflichten eines Verteidigers sachgerecht wahrzunehmen (vgl. Laufhütte, in: Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Aufl. 2003, § 138 Rn. 8). Das Oberlandesgericht hat hier als Maßstab für diese Pflichten § 43 a BRAO herangezogen, der die Grundpflichten des Rechtsanwalts regelt. Nach § 43 a Abs. 3 Satz 1 BRAO darf sich der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Nach § 43 a Abs. 3 Satz 2 BRAO ist unsachlich insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.“

Doch auch dessen Wortlaut lässt sich nicht gegen mich verwenden. Ich habe gegen keine der im § 43a BRAO geforderten Grundsätze verstoßen. Das war Staatsanwaltschaft und Gericht auch ersichtlich klar, weil sie sich in Antrag und Beschluss auf keine dieser Rechtsgrundlagen, Kommentierungen oder Ähnliches beziehen – jedenfalls nicht mit der Behauptung, dass dort etwas für den vorliegenden Fall Passendes zu finden ist.

Es verstößt gegen das Willkürverbot und den originären Gleichheitsgrundsatz, wenn für Wahlverteidiger nach § 138, Abs. 2 andere Anforderungen jenseits der notwendig festzustellenden ausreichenden Rechtskunde gelten als für Verteidiger nach § 138, Abs. 1. Für diese aber ist § 43a BRAO nach allen einschlägigen Rechtsquellen die Leitschnur. Also muss sie auch für mich gelten. An dieser gemessen aber ist die Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung nicht gerechtfertigt.

Eine andere Rechtsgrundlage vermögen auch die im Beschluss vom 13.12.2010 benannten Gerichtsurteile nicht zu liefern. Vielmehr sind sie nicht passend, da sie andere Fallkonstellationen oder nur die Frage der Wirkung auf eine Revision behandeln.

Zudem wird in allen Urteilen und Kommentaren die Zurücknahme nur für den Fall ermöglicht, dass die Bestellung rechtsfehlerhaft war. Dieses ist im vorliegenden Fall aber gar nicht zutreffend. Die jetzt getroffene Einschätzung, meine Haftstrafe von sechs Monaten würde einer Verteidigertätigkeit im Wege stehen, ist eine Ermessenssache. Die vorher anders getroffene und dann über Wochen weiter aufrechterhaltene andere Sichtweise war ebenso eine Ermessenssache, also kein Rechtsfehler.

Weiterer Verfassungsverstoß:

Alle benannten Gründe sind unverhältnismäßig (Verstoß gegen die Handlungsfreiheit nach Art. 2 und das Willkürverbot nach Art. 3 GG).

Alle bereits genannten und auch sonst als Nebengründe im Beschluss vom 13.12.2010 enthaltenen Gründe sind zusätzlich zu der Tatsache, dass sie frei erfunden oder prozesstaktisch eingesetzt wurden, noch unverhältnismäßig, d.h. sie können selbst dann, wenn sie als wahr oder tatsächliche (nicht nur erfundene oder taktische) Begründung von Gericht oder Staatsanwaltschaft unterstellt werden, den tiefen Eingriff in Grundrechte wie die Handlungsfreiheit oder das Willkürverbot rechtfertigen.

Zudem hätte ich selbst dann, wenn ich die Gelegenheit zur Äußerung im Verfahren zur Verteidigerbestellung am 13.9.2010 gehabt hätte und zur Erwähnung einer bevorstehenden Inhaftierung verpflichtet gewesen wäre (was beides nicht der Fall war), diese nicht hätte benennen können. Denn zum Zeitpunkt meiner Verteidigerbestellung wusste ich noch nichts von der Ladung zum Haftantritt. Dieser war auch nicht, wie behauptet, absehbar, denn ich hatte gegen die Verurteilung eine Verfassungsbeschwerde erhoben. Es ist eher ungewöhnlich, dass kurze Freiheitsstrafen vollzogen werden, solange die Prüfung vor dem Verfassungsgericht noch läuft. Das Landgericht hatte das sogar im Prozess extra formuliert mit Verweis auf eine ausnahmsweise im Jahr 2006 anders gehandhabte Verurteilung meiner Person, die später vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben wurde. Damals war ich trotz laufenden Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht inhaftiert worden. Das Oberlandesgericht Frankfurt verglich die konkrete Vorgehensweise in einem Beschluss vom 18.6.2007 (20 W 221/06) mit der Rechtsanwendung im Dritten Reich.

Es gab also keine Veranlassung zu der Annahme, dass erneut ohne Abwarten des Verfassungsgerichtsurteils eine Ladung zur Haft erfolgen würde. Dass das dennoch geschah, überraschte mich. Die Ladung aber erreichte mich (was nicht bestritten wird) am 16.9.2010, d.h. nach dem Tag der Verteidigerbestellung. Folglich hätte ich am 13.9.2010, als ich zum Verteidiger bestellt wurde, auch nicht auf einen baldigen Haftantritt hinweisen können, weil der, auch meiner Sicht und gut begründet, eben nicht zu erwarten war.

Diese Tatsachen aber interessierten Staatsanwaltschaft und Gericht nicht. Meine Stellungnahme vom 6.12.2010 wurde diesbezüglich nicht beachtet, die Auffassung der Staatsanwaltschaft wurde ungeprüft, d.h. willkürlich übernommen, obwohl ich diese gut begründet zurückgewiesen habe. Gericht und Staatsanwaltschaft behaupteten ohne jegliches Wissen dazu und wider meinen Ausführungen nicht nur, dass der Haftantritt zu erwarten war, sondern stellten mit der Bezeichnung meines Vorgehens als Erschleichung meine Vertrauenswürdigkeit in Frage, d.h. sie unterstellen mir, dass ich auch selbst von einer baldigen Ladung ausgegangen wäre und diese Tatsache bewusst verschwiegen hätte.

Eine Begründung für diese Unterstellung erfolgte nicht – sie war, wie beschrieben, einfach widerlegbar, frei erfunden und damit rein willkürlich.

Weitere als Nebenaspekte vorgetragene Gründe sind ebenfalls falsch, unbegründet oder unverhältnismäßig. So erfolgte am Ende des Beschlusses vom 13.12.2010 eine weitere freie Erfindung, die vom Gericht zur Untermauerung meiner fehlenden Vertrauenswürdigkeit erwähnt wird. Im dritten Absatz der Seite 3 wird behauptet, ich hätte in einem Antrag vorgetragen, „einen Anspruch darauf zu haben, die vorliegende Strafakte in die JVA Gießen mitzunehmen“. Da ich meinen Antrag schriftlich gestellt habe, lässt sich das Gericht auch hier leicht widerlegen. Die Behauptung des Gerichts ist auch hier frei erfunden – dient aber der vermeintlichen Begründung meiner fehlenden Vertrauenswürdigkeit. Tatsächlich hatte ich beantragt, dass mir die Akte in meine Wohnung (also nicht in die JVA) zugeschickt würde. Darauf habe ich tatsächlich einen Rechtsanspruch nach § 147, 4 StPO. Schwerwiegende Gründe, wie dort zur Verweigerung des Anspruchs einzig zugelassen sind, wurden vom Gericht nämlich nie behauptet. Dass mein Antrag auf Zustellung der Akten in meine Wohnung abgelehnt wurde, zeigt vielmehr, dass das Gericht nicht vertrauenswürdig ist, denn das Gericht hat sich wissentlich mehrfach nicht an die StPO gehalten – und es war erschreckend genug, im Verlaufe der Verhandlungen dem Gericht mehrfach die StPO zitieren zu müssen, um es von willkürlichen Entscheidungen abzubringen (was aber oft nicht gelang, vor allem, weil der Staatsanwalt auf den Abweichungen von der StPO bestand).

Im Übrigen haben mir sowohl Staatsanwaltschaft wie auch Gericht ausreichende Rechtskunde beschieden – was wohl nicht der Fall wäre, wenn ich derart falsche Behauptungen über meine Rechte der Akteneinsicht abgegeben hätte.

Mir wird auf Seite 3 im zweiten Absatz zudem fehlende „Zuverlässigkeit“ unterstellt. Es ist nicht ersichtlich, was damit gemeint sein könnte. Es wird auch kein einziges Verhalten meinerseits angeführt, das mangelnde Zuverlässigkeit belegen könnte. Auch dieser Punkt im angefochtenen Beschluss ist daher willkürlich, womit – zusammenfassend betrachtet – alle Begründungen willkürlich erfolgt sind.

Teile der angegebenen Gründe der Rücknahme sind verspätet. So heißt es auf Seite 2: „Die Verurteilung zu einer sechsmonatigen, d.h. nicht unbedeutenden Freiheitsstrafe ohne Bewährung ist ein Rücknahmegrund“. Das Gericht kann nicht so tun, als hätte es davon erst kurz vor dem Beschluss erfahren. Die Ladung zur laufenden Hauptversammlung erfolgte am 6.10.2010 an mich als Verteidiger, adressiert an die JVA Gießen. Nachweislich hatte die Angeklagte bereits am 24.9.2010 auf meine Inhaftierung hingewiesen. Die Staatsanwaltschaft hatte zweimal darauf Bezug genommen, am 27. und am 30.9.2010. In letzterem Schriftsatz hat sie explizit der Ladung an meine Haftadresse zugestimmt, damit ich trotz Inhaftierung am Prozess weiter teilnehmen konnte. D.h. die Staatsanwaltschaft hatte selbst „unter den gegebenen besonderen Umständen keine Bedenken“ gegen meine Verteidigertätigkeit trotz Haft.

Das Gericht hat mich am 6.10.2010 unter Kenntnis der benannten Schreiben der Staatsanwaltschaft in vollem Bewusstsein meiner Inhaftierung als Verteidiger geladen. Offensichtlich sah es darin ebenfalls keinen Grund zur Ausschließung oder Zurücknahme der Bestellung als Verteidiger. Das wurde erst behauptet, nachdem ich bereits, während der Inhaftierung im offenen Vollzug, an zwei Verhandlungstagen teilgenommen und dazu ja auch geladen war. Es ist also bei vollem Bewusstsein meiner Inhaftierung längere Zeit verhandelt worden, um dann plötzlich zu behaupten, meine Inhaftierung sei nicht richtig bekannt gewesen. Den Gipfel der Unterstellung bietet die Staatsanwaltschaft mit der Behauptung, meine Bestellung zum Verteidiger sei deshalb „erschlichen“ – eine Wertung, die aus hiesiger Sicht den Tatbestand mindestens der üblen Nachrede erfüllt und bis heute ohne jegliche Begründung blieb. Das Gericht hat bei seiner ohnehin weitgehend wortwörtlichen Übernahme des Antrags der Staatsanwaltschaft auch diesen Begriff und diese Wertung ohne weitere Prüfung übernommen (Seite 2, 6. Absatz des Beschlusses vom 13.12.2010).

Die Person des Verteidigers ist – neben RichterInnen und StaatsanwältInnen – besonders geschützt. Das ergibt sich schon daraus, dass für ihre Ausschließung besondere, formale und von den Gründen her beschränkte Verfahren nach der Strafprozessordnung vorgesehen sind. Sie können nicht nach den freien Kriterien der sitzungspolizeilichen und sonstigen Rechte aus dem Gerichtsverfassungsgesetz abgelehnt werden. Insofern stellt eine Aufwertung der Möglichkeit der Zurücknahme einer Verteidigerbestellung nach § 138, Abs. 2 faktisch die Schaffung eines neuen Rechtsmittels dar, der es aber an einer tatsächlichen Rechtsgrundlage mangelt. Denn die StPO sieht die Zurücknahme nicht selbst vor, sondern diese basiert ausschließlich auf Rückschlüssen aus anderen Gesetzen, Beschlüssen oder Kommentierungen. Eine Anwendung des § 176 GVG oder der §§ 146 bzw. 164 StPO hatte das Bundesverfassungsgericht im Beschluss 1 BvR 1331/99 hingegen ausgeschlossen.

Meines Erachtens stößt es bereits auf verfassungsrechtliche Bedenken, überhaupt eine solche Zurücknahme als rechtens anzusehen, stellt sie doch eine tiefgreifende prozessuale Maßnahme ohne explizite Rechtsgrundlage dar. Auf jeden Fall aber muss gelten, dass diese Ausnahme nicht zu einem Willkürinstrument gegen ansonsten bewusst rechtlich stark gestellte Personen wie StrafverteidigerInnen umgenutzt wird. Das aber ist im Fall des sich auf erfundene oder belanglose Gründe stützenden Beschlusses vom 13.12.2010 im Amtsgericht Dannenberg geschehen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Beschluss des Bundesgerichtshof mit Az. 2 ARs 199/06 und 2 AR 102/06 vom 24. Mai 2006. Dort wurden Ausschließungsgründe für eine Verteidigerin geprüft und in diesem Fall für berechtigt erklärt, weil die Verteidigerin im Prozessverlauf erheblich, u.a. störend eingriff: „Die Grenzen zulässigen Verteidigungsverhaltens ergeben sich dabei nicht unmittelbar aus § 258 StGB selbst, vielmehr verweist die Vorschrift auf die Regelungen des Prozessrechts. Danach darf der Verteidiger grundsätzlich alles tun, was in gesetzlich nicht zu beanstandender Weise seinem Mandanten nützt. Die Achtung der rechtsstaatlich notwendigen effektiven Strafverteidigung - auch im Blick auf Art. 12 GG - gebietet erhebliche Zurückhaltung bei gerichtlicher Inhaltskontrolle von Verteidigerverhalten; dies muss gerade auch für die Abgrenzung von erlaubtem und unerlaubtem Verteidigerverhalten gelten (vgl. 9 BGHSt 47, 278, 282). ... Nach diesen Maßstäben ist hier der Ausschluss der Verteidigerin gerechtfertigt. Durch ihr Verhalten in der Hauptverhandlung ist sie zumindest hinreichend verdächtig, in strafbarer Weise unmittelbar dazu angesetzt zu haben, das Verfahren gegen den Angeklagten für geraume Zeit zu verzögern oder gar einen Abschluss endgültig zu vereiteln, wobei die Art und Weise ihrer Handlungen gerade auch die subjektive Seite belegen.“

Solche oder vergleichbare Verhaltensweisen treffen auf mich nicht zu und werden auch nicht behauptet. Wenn der BGH aber von „Grenzen zulässigen Verteidigungsverhaltens“, so muss festgestellt werden, dass in meinem Fall diese nicht überschritten wurden und meine Entfernung aus dem Prozess daher willkürlich war.

Verfassungsverstoß:

Der Beschluss erfüllt nicht die Anforderungen an richterliche Entscheidungen, zumal noch mit Einschnitten in verfassungsgemäß garantierte Rechte, und ist daher willkürlich (Verstoß gegen Art. 3 GG)

Der Beschluss vom 13.12.2010, der zur Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung führte, übernimmt einfach die Ausführungen der Staatsanwaltschaft als wörtliches Zitat, welchem die Worte folgen (Seite 2, 5. Absatz): „Das Gericht schließt sich diesem Vortrag an“. Diese Übernahme erfolgte ohne eigene Prüfung, obwohl ich in meiner Stellungnahme am 6.12.2010 (schriftlich zu Protokoll gegeben mit mündlich vorgetragene Ergänzungen, die ebenfalls wörtlich erfasst wurden) als Verteidiger. Dort hatte ich unter anderem ausgeführt, dass und warum ein Haftantritt nicht wahrscheinlich erschien. Das Gericht hat die Sichtweise der Staatsanwaltschaft übernommen und meine nicht beachtet. Eine Erklärung dafür fehlte im Beschluss, in dem meine Stellungnahme insgesamt nicht mit erwogen wurde. Damit mangelte es an der rechtlich gebotenen Unparteilichkeit des Gerichts. Das Gericht wirkte befangen, weil es einseitig und unüberprüft die Staatsanwaltschaft als Quelle nutzt.

Dieses wiederholte sich im Beschwerdeverfahren. Auch das Landgericht Lüneburg übernahm im eigenen Beschluss wortwörtlich die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und schloss sich dieser mit den Worten an: „Dem schließt sich die Kammer an“. Sie tat das, obwohl in der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft erkennbar wurde, dass der Hauptgrund der Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung, nämlich mein vermeintlicher Antrag auf diese Verteidigerbestellung, frei erfunden war. Die Staatsanwaltschaft wiederholte diese Falschbehauptung nämlich nun, nachdem ich in meiner Beschwerde diese klar widerlegt hatte, nicht mehr, sondern berichtete jetzt selbst vom „Hauptverhandlungstermin vom 13.09.2010, in welchem die Angeklagte den Antrag stellte, Jörg Bergstedt gemäß § 138 Abs. 2 StPO als ihren Wahlverteidiger zuzulassen“. Bemerkenswerterweise hatte die Staatsanwaltschaft aber aus der Tatsache, dass der ursprüngliche Hauptgrund widerlegt war, keinerlei Konsequenzen gezogen, sondern plädierte für das Aufrechterhalten eines Beschlusses, der auf einer freien Erfindung beruhte. Diese Erfindung hatte ich in meiner Beschwerde umfangreich aufgedeckt. Damit war der Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung die Grundlage entzogen. Doch das Beschwerdegericht übernahm den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Beschwerde zurückzuweisen, ohne auch nur einen Punkt in meiner Beschwerde zu bedenken. Es ging auch mit keinem Satz auf meine Beschwerdepunkte ein. Damit bestätigte es einen Beschluss, obwohl der dort genannte Grund falsch war – und das im Laufe des Beschwerdeverfahrens auch sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Beschwerdegericht bekannt wurde.

Zusammenfassend bleibt festzustellen: Der zentrale, von Gericht und Staatsanwaltschaft aufgeführte Grund für die Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung war frei erfunden. Für weitere angeführte Gründe fehlt eine Rechtsgrundlage.

Bezüglich der Frage, ob meine Inhaftierung als Grund gelten könnte, zeigt sich, dass Staatsanwaltschaft und Gericht diese selbst zunächst und über mehrere Verhandlungen hinweg nicht als Grund betrachteten. Sie taten dies erst, als ihnen klar wurde, dass ich meine Verteidigertätigkeit ausführen konnte – offenbar wollten sie genau das verhindern.

Alle Gründe, ob erfunden oder widersprüchlich, sind zudem nicht verhältnismäßig. Denn der Eingriff in die Verteidigungsfähigkeit der Angeklagten und meine grundgesetzlich garantierte Handlungsfreiheit wiegen schwer. Selbst wenn ich meine bevorstehende Haft nicht ausreichend transparent gemacht hätte (was, wie geschildert, nicht der Fall war), stünde dieses Versäumnis in keinem Verhältnis zu der Eingriffstiefe der jetzt getroffenen Entscheidung. Das aber ist, unter anderem verfassungsrechtlich, geboten (2 BvR 951/04).

Ich möchte hinzufügen, dass aus meiner Sicht die Handlungen sowohl zur Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung wie auch anderer Beschränkungen der Verteidigungsfähigkeit der Angeklagten politisch motiviert erscheinen. Denn bei der Angeklagten, die ich verteidigt habe, handelt es sich um die im Raum Wendland und Lüneburg bei Polizei und Justiz meistgehasste Anti-Atom-Aktivistin. Sie wurde schon des häufigen Opfer rechtswidriger Überwachung, Festnahmen und Gewahrsamnahmen. Die Rechtswidrigkeit ist mehrfach fest-

gestellt worden. Sie wurde vom Polizeichef der Stadt Lüneburg öffentlich als „krank“ und „verrückt“ bezeichnet, ebenso wurde sie in dem Prozess, in dem ich Cécile Lecomte verteidigte, vom Staatsanwalt mehrfach beleidigt oder herabgewürdigt. Dieser Hintergrund der Zurücknahme meiner Zulassung als Verteidiger ist für die formale Beurteilung des Ausschlusses nicht von Bedeutung, allerdings erklärt er die Motive, die bei Staatsanwaltschaft und Gericht vorlagen. Der Motivhintergrund erhellt die Vorgänge zusätzlich als Willkürmaßnahmen, die sich im Bestrafungswillen gegenüber der bekannten Kletteraktivistin Cécile Lecomte äußerten.

Rechtsschutzinteresse

Ein Rechtsschutzinteresse besteht für mich hinsichtlich meiner Handlungsfreiheit, als Verteidiger wirken zu können. Dieser Wille entspringt nicht einem beruflichen Interesse, sondern einer persönlichen Überzeugung. Die Entfaltung einer darauf gestützten Handlungsfreiheit ist grundrechtlich geschützt (siehe 1 BvR 737/00).

Zudem kommt der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zu, da sie die Mitwirkungsmöglichkeiten von VerteidigerInnen im Strafprozess klärt.

Mit freundlichen Grüßen,

Anlagen

1. Übersichtstext zum zeitlichen Ablauf mit Auszügen aus Dokumenten
2. Protokollauszug zur Verteidigerbestellung am 13.9.2010 (Foto der Angeklagten aus Bd. I, Bl. 169)
3. Ladung zu Verhandlungsterminen an die Adresse der JVA Gießen (die dortige Bezeichnung „Rechtsanwalt“ war nicht durch mich veranlasst)
4. Zustimmung der Staatsanwaltschaft am 30.9.2010 zur Ladung an diese Adresse (Foto der Angeklagten aus Bd. I, Bl. 200f)
5. Antrag der Staatsanwaltschaft auf Zurücknahme der Verteidigerbestellung vom 3.12.2010
6. Meine Stellungnahme vom 6.12.2010 mit mündlichen Ergänzungen im Protokoll
7. Beschluss des Amtsgerichts Dannenberg vom 13.12.2010
8. Meine Beschwerde vom 18.12.2010
9. Beschluss des Landgerichts Lüneburg über die Beschwerde am 7.1.2011